

approbiret, auch mit einhelligem Zuthun, Authorität und Bellebung in das ganze Reich publiciret würde, oder so ferne man sich eines förderlichen Reichs-Tags nicht zu getrösten, daß alsdenn die Kayserliche Majestät solche neue verfasste Ordnung unter ihrem Kayserlichen Nahmen und Autorität publiciren lassen, daraus zu hoffen, wenn diß Werck also durch gemeine des ganzen Reichs Crayfen und der einhelligem Rath und Zuthun, oder per Majora verfasst, daß sich hernach einiger privat-Stand dessen zu verwidern oder zu entschütten, um so vil weniger Fug, Anlaß oder Gelegenheit, noch auch von andern Beyfall haben würde.,,

Des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayfes Bedencken in Münz-Sachen, wie solches aus den Münz-Probation-Abschiden, so im Octobri A. 1604. und im Majo An. 1605. zu Cölln aufgericht worden, gezogen sind, ist folgenden Inhalts:

„Obwohl gedachtes Kayfers, Churfürsten, Fürsten und Stände Räte, Botschafften und Gesandten, haben des so hoch verlauffenen Münz-Wesens halben im Octobri An. 1604. und im Majo An. 1605. bey gehaltenen ordinari Münz-Probation-Tägen, rathsam ermeßen, daß zu Verhütung gefährlichen Eingangs bey den alten im heiligen Reich publicirten Münz- und Probier-Ordnungen und Edicten beständiglich zu bleiben; was für Münz-Sorten fürhanden, so denselben ungemäß, wo nicht durchaus verboten, dannoch auf ihren billigen Werth, dem alten Gehalt nach, reducirt und solches vom Thaler an bis auf den Schreckenberger oder zehen Kreuzer, so durch das ganze heiligen Reich Teutscher Nation gangbare Münz-Sorten seynd, gehalten, außwendig eingeschlichene Sorten innerhalb gewisser Zeit endlich abgeschafft, die velleicht der geringen Münzen nach Disposition jüngsten Reichs-Abschids §. Insonderheit aber wollen alle des heiligen Reichs Crayse zc. ernstlich eingestellt, die Heck-Münz-Städte ganz und gar abgeschafft und es allein bey denen im heiligen Reich und jedem Crays angeordneten oder sonst aus erheblichen Ursachen von der Römisch Kayserlichen Maj. besonders eingewilligten Münz-Städten verlassen, daneben auf alle, die mit Aufwechselfn und andern Mitteln, wie die Nahmen haben mögen, ihren Vortheil suchen, den gold- und silbernen Kauf auf-treiben, oder sonst anderer verbotenen Practic unnachlässig auf sich genommen und mit ernster Strafe niemand übersehen werde.

Was aber andere geringe Sorten, so unter 10. Kreuzer gelten und zum täglichen Gewerb und Nahrungen in den Landen und Städten